

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2007

Nr. 2007/1846

Anschaffung von Abwasserprobennahmegeräten zur Beurteilung und Optimierung der Reinigungsleistung von Gemeinde-Kläranlagen / Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds für beitragsberechtigte Massnahmen

1. Ausgangslage

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) müssen regelmässig betrieben, unterhalten und auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Mehrere kleine ARAs sind noch nicht mit Abwasser-Probennahmegeräten ausgerüstet, was den Betrieb und die Kontrolle dieser ARAs im Sommer sehr aufwändig und im Winter kaum möglich macht.

Heutzutage besteht die Möglichkeit, diesen Stand der Technik auch für kleinere ARAs durch günstige kompakte Geräte zu erreichen. 15 Gemeinden bzw. Betreiber solcher ARAs wurden mit einem Brief vom Amt für Umwelt über ihre gesetzliche Pflicht der Selbstkontrolle informiert und aufgefordert, solche Probennehmer anzuschaffen. Diesem Vorgehen wurde zugestimmt. Das Amt für Umwelt war darum bemüht, die Kosten für die Anschaffung solcher Geräte möglichst tief zu halten und hat von drei Herstellern Offerten für eine Sammelbestellung eingeholt.

Es werden insgesamt 30 Geräte benötigt. Durch diese Bestellmenge reduzieren sich die Anschaffungskosten erheblich und werden somit auch für die Gemeinden bzw. Betreiber der kleinen ARAs finanzierbar. Ebenso wird durch die Anschaffung eines gleichen Gerätetyps die Betriebsfreundlichkeit gesteigert und die Beratung durch das Amt für Umwelt vereinfacht.

2. Erwägungen

Die Anschaffung dieser fest installierten und thermostatisierten Probennahmegeräte erlaubt die Probenahme der Abwasser über das ganze Jahr verteilt und somit eine fundiertere Beurteilung der ARA. Aufgrund dieser Daten kann der Betrieb der Anlagen optimiert und die Reinigungsleistung der ARA verbessert werden.

Damit sind die Voraussetzungen von § 38^{quinquies} des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11) erfüllt und es können Staatsbeiträge an die Betreiber (Gemeinden) der betroffenen Kläranlagen entrichtet werden.

Um günstigere Konditionen zu erhalten, hat sich der Kanton dazu bereit erklärt, eine Sammelbestellung zu organisieren. Das Amt für Umwelt bezahlt den ganzen Betrag und den beteiligten Gemeinden wird ihr Kostenanteil in Rechnung gestellt. Die Auslieferung und Garantieleistung geht direkt an die ARA Betreiber.

Die Gesamtkosten für die Probennahmegeräte betragen Fr. 170'000.00. Der Staatsbeitrag aus dem Abwasserfonds (35 %) beläuft sich somit auf Fr. 59'500.00.

3. Beschluss

Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11) und § 3 Absatz 1, § 8, § 12 Absatz 1 lit. a) und § 14 lit. c) der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14):

- 3.1 Das Amt für Umwelt wird ermächtigt, die Bestellung der Probennahmegeräte für einen Betrag von Fr. 170'000.00 zu betätigen und den Gemeinden ihren entsprechenden Betrag von insgesamt Fr. 110'500.00 in Rechnung zu stellen.
- 3.2 An die Kosten von Fr. 170'000.00 wird ein Beitrag aus dem Abwasserfond von 35 % bzw. von maximal Fr. 59'500.00 gesprochen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau und Justizdepartement

Amt für Umwelt (UW, PS, cxs) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 30001, TP 326)

Kantonale Finanzkontrolle

Zweckverband ARA Lüsslingen-Nennigkofen, Präsident Rolf Bläsi, Riemberweg 261, 4574 Nennigkofen

Zweckverband ARA Meltingen-Zullwil, Präsident Werner Ankli, Marchweg 175, 4234 Zullwil

Zweckverband ARA Rodersdorf, Präsident Hr. Heinz Frömmelt, Mariasteinstrasse 12, 4118 Rodersdorf

Gemeindeverwaltung Bibern, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4578 Bibern

Gemeinde Seewen, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4206 Seewen

Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus: Werkkommission Rolf Studer-Flückiger, Rötistrasse 1, 4532 Feldbrunnen

Gemeindeverwaltung Gänsbrunnen, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4716 Gänsbrunnen

Gemeindeverwaltung Himmelried, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4204 Himmelried

Gemeindeverwaltung Kienberg, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4468 Kienberg

Gemeindeverwaltung Kleinlützel, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4245 Kleinlützel

Gemeindeverwaltung Nuglar, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4412 Nuglar

Gemeindeverwaltung Nunningen, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4208 Nunningen

Gemeinde Riedholz, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4533 Riedholz

Gemeindeverwaltung Wissen, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4634 Wissen

Gemeindeverwaltung Welschenrohr, z.H. Verantwortliche(r) der ARA, 4716 Welschenrohr